

Schützenverein Luthe e. V. von 1936

- Satzung -

§ 1 Name und Sitz des Schützenvereins

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Luthe e. V. von 1936“ und hat seinen Sitz in 31515 Wunstorf, Ortsteil Luthe.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nr. VR 110015 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Schützenverein Luthe e. V. von 1936 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung durch die Pflege und Förderung der Allgemeinheit, und zwar durch:

- a) Ausübung, Pflege und Förderung des Schießsportes in allen sportlichen Disziplinen sowie in geeigneten Sportarten,
- b) Förderung der Jugendpflege sowie Kameradschaft des Nachwuchses in sportlicher, erzieherischer und geistiger Hinsicht,
- c) Erhaltung und Pflege des dörflichen Zusammenlebens, von Brauchtum und Tradition.

Der Schützenverein Luthe e. V. von 1936 ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Schützenvereins Luthe e. V. von 1936 dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden, der Auflösung oder Aufhebung des Schützenvereins Luthe e. V. von 1936 keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle Personen werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzen. Aufnahmeanträge von Jugendlichen unter 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Gegen einen schriftlich zu gebenden ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an den Vorstand zu. Gegen dessen Entscheidung ist die Berufung von Seiten des Antragstellers als auch des Vorstandes an die Mitgliederversammlung möglich, die dann endgültig entscheidet.

Mitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge zu entrichten und an Arbeitseinsätzen teilzunehmen, wie es in der Geschäftsordnung festgelegt ist.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Schützenverein Luthe e. V. von 1936 erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Tod
- c) Ausschluss.

Näheres zum Austritt bzw. Ausschluss regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Vereinsgliederung

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

Die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins liegen in der Hand des Vorstandes.

Vorstand im Sinne von § 26 des BGB sind:

- a) die/der 1. Vorsitzende
- b) die/der 1. Schatzmeister(in)
- c) die/der 1. Schriftführer(in)

Die Zusammensetzung des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Ältestenrat

Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet. Diesem stehen die in der Satzung und in der Geschäftsordnung bezeichneten Befugnisse zu.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Schützenverein Luthe e. V. von 1936.

Der Vorstand beruft alljährlich spätestens im 1. Quartal nach Ablauf des Geschäftsjahres eine ordentliche Versammlung der Mitglieder, zu der diese spätestens vier Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen.

Die/ der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der Frist von einer Woche einberufen.

Die/ der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Ältestenrat oder ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und unter Angaben eines Grundes verlangen.

Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung.

Die/der 1. Vorsitzende leitet die Versammlungen. Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem bestellten Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

Zur Beschlussfassung ist – vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmung in § 10 (Satzungsänderung), § 11 /Beschlüsse zur Geschäftsordnung) und § 12 (Auflösung des Vereins) - die absolute Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von zwei Jahren eine(n) Kassenprüfer(in) und deren/ dessen Vertreter(in).

Wiederwahl der Kassenprüfer in aufeinander folgenden Jahren ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Vertreter(innen), die zu Kassenprüfern(innen) gewählt werden können.

Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand, dem erweiterten Vorstand oder dem Ältestenrat angehören.

Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschaftsführung des Vereins regelmäßig zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 11 Satzungsänderung

Über Änderungen der Vereinssatzung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge zur Satzungsänderung sind in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 12 Geschäftsordnung

Einzelheiten zum Inhalt der Satzung, zum Ablauf der Mitgliederversammlung und zu den zu leistenden Beiträgen werden in der Geschäftsordnung des Schützenvereins Luthe e. V. von 1936 zusammengefasst. Über die Geschäftsordnung und über Änderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung sind in schriftlicher Form spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wunstorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ortsteil Luthe zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt erlischt die bisherige im Vereinsregister eingetragene Satzung von 08.01.1983.

Wunstorf-Luthe, 18.02.2017

Der Vorstand